

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weitersborn für das Haushaltsjahr 2022 vom 29.07.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weitersborn hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

| | | |
|----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | der Gesamtbetrag der Erträge auf | 210.350 € |
| | der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 240.750 € |
| | der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf | -30.400 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -17.350 € |
| | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 350 € |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 27.000 € |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -26.650 € |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 16.650 € |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

verzinsten Kredite auf **16.650,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

| | |
|---------------|----------|
| Grundsteuer A | 310 v.H. |
| Grundsteuer B | 400 v.H. |
| Gewerbesteuer | 375 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

| | |
|-------------------------|---------|
| für den ersten Hund | 24,00 € |
| für den zweiten Hund | 36,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 42,00 € |

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

| | | | |
|---|------|--------------|-----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. beträgt: | 2018 | 670.956,59 € | voraussichtlich |
| | 2019 | 652.211,43 € | voraussichtlich |
| | 2020 | 678.345,43 € | voraussichtlich |
| | 2021 | 644.295,43 € | Ansatz |
| | 2022 | 613.895,43 € | Ansatz |

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2022 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ortsgemeinde Weitersborn, den 29.07.2022

(Stemmler)

Ortsbürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung 2022 der Ortsgemeinde Weitersborn enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 01.07.2022 zur Genehmigung vorgelegt. Der Kredit in Höhe von 16.650 Euro wurde von der Kommunalaufsicht unter Auflagen genehmigt.

Die Kommunalaufsicht hat aufgrund des unausgeglichenen Haushaltes, des sinkenden Eigenkapitals und der längerfristigen Aufnahme der Liquiditätskredite, die Rechtsverletzung gem. § 18 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO festgestellt. Aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B, wurde von einer Beanstandung abgesehen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 29.07.2022.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.08.2022 bis einschließlich 09.08.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31-Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ortsgemeinde Weitersborn, den 29.07.2022

(Stemmler)

Ortsbürgermeister